

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

## MAXXUS Schaumreiniger

Versionsnummer: 3.0  
Überarbeitet am: 23.03.2018

Druckdatum: 25.04.2019

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname **MAXXUS Schaumreiniger**  
**Andere Bezeichnungen**  
 Artikelnummer 600155-00019-0001  
 Zollltarif-Nr. 34029090

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen industrielle Verwendung  
 gewerbliche Verwendung  
 Reinigungsbereich Reinigerschaum  
 Verwendungen, von denen abgeraten wird Verwendung durch Verbraucher (private Haushalte). Nicht für Produkte verwenden, die für Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind - Lebensmittelkontakt ausschließen.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

MAXXUS Group GmbH & Co. KG  
 Zeppelinstr. 2  
 D-64331 Weiterstadt/Germany  
 Tel.: +49 (0) 6151 / 39735-0  
 Internet: www.maxxus.com

##### Auskunftgebender Bereich:

Sicherheitsdatenblätter Frau Barbara Angelika Gros-Petri  
 Tel.: +49 (0) 2735/7725-20 E-Mail: baerbel.petri@opn-chemie.de

#### 1.4 24 Stunden Notrufnummer

Vergiftungs-Informations-Zentrale Freiburg +49 (0) 761 / 192 40

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

| Abschnitt | Gefahrenklasse                                       | Kategorie | Gefahrenklasse und -kategorie | Gefahrenhinweis |
|-----------|------------------------------------------------------|-----------|-------------------------------|-----------------|
| 2.3       | Aerosole                                             | Cat. 1    | (Aerosol 1)                   | H222,H229       |
| 3.3       | schwere Augenschädigung/Augenreizung                 | Cat. 2    | (Eye Irrit. 2)                | H319            |
| 4.1C      | gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität) | Cat. 3    | (Aquatic Chronic 3)           | H412            |

##### Anmerkungen

Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16.

##### Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH208 Enthält LIMONENE. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

##### Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

**Signalwort** Gefahr

##### Piktogramme

GHS02, GHS07



##### Gefahrenhinweise

H222 Extrem entzündbares Aerosol.  
 H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.  
 H319 Verursacht schwere Augenreizung.  
 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

##### Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
 P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

## MAXXUS Schaumreiniger

Versionsnummer: 3.0  
Überarbeitet am: 23.03.2018

Druckdatum: 25.04.2019

|           |                                                                                                           |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| P210      | Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. |
| P211      | Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.                                                 |
| P251      | Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.                                             |
| P260      | Dampf/Aerosol nicht einatmen.                                                                             |
| P271      | Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.                                                    |
| P312      | Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.                                                      |
| P337+P313 | Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.                        |
| P410+P412 | Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.                           |
| P501      | Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.                                                     |

### Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

EUH208 Enthält LIMONENE. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.  
Ohne ausreichende Lüftung Bildung explosionsfähiger Gemische möglich.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe nicht relevant (Gemisch)

### 3.2 Gemische

**Beschreibung des Gemischs** Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen

| Stoffname   | Identifikator                                                                                 | Gew.-%    | Einstufung gem. 1272/2008/EG                                                                                                                   | Piktogramme                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Butan       | CAS-Nr.<br>106-97-8<br><br>EG-Nr.<br>203-448-7<br><br>REACH Reg.-Nr.<br>01-2119474691-32-xxxx | 10 – < 25 | Flam. Gas 1 / H220<br>Press. Gas L / H280                                                                                                      |                                                                                                                                                                                    |
| Isopropanol | CAS-Nr.<br>67-63-0<br><br>EG-Nr.<br>200-661-7<br><br>REACH Reg.-Nr.<br>01-2119457558-25-xxxx  | 10 – < 25 | Flam. Liq. 2 / H225<br>Eye Irrit. 2 / H319<br>STOT SE 3 / H336                                                                                 |                                                                                                                                                                                  |
| Propan      | CAS-Nr.<br>74-98-6<br><br>EG-Nr.<br>200-827-9<br><br>REACH Reg.-Nr.<br>01-2119486944-21-xxxx  | 1 – < 5   | Flam. Gas 1 / H220<br>Press. Gas L / H280                                                                                                      |                                                                                                                                                                                  |
| LIMONENE    | CAS-Nr.<br>138-86-3<br>7705-14-8                                                              | < 1       | Flam. Liq. 3 / H226<br>Skin Irrit. 2 / H315<br>Skin Sens. 1 / H317<br>Asp. Tox. 1 / H304<br>Aquatic Acute 1 / H400<br>Aquatic Chronic 1 / H410 |   <br> |

### 3.3

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

### 3.4 Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien / Kennzeichnung der Inhaltsstoffe

Aliphatische Kohlenwasserstoffe  
Duftstoffe  
LIMONENE  
CITRAL

15 % und darüber, jedoch weniger als 30 %.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

## MAXXUS Schaumreiniger

Versionsnummer: 3.0  
Überarbeitet am: 23.03.2018

Druckdatum: 25.04.2019

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

##### Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

##### Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

##### Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

##### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Entfällt, da Aerosoldose.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

##### Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, BC-Pulver

##### Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Unversehrte Dosen sofort aus dem Gefahrenbereich entfernen. Ggfs. mit Wasser kühlen, da Berstgefahr. Vollschanzanzug tragen. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

##### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

##### Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

##### Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

##### Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

## MAXXUS Schaumreiniger

Versionsnummer: 3.0  
Überarbeitet am: 23.03.2018

Druckdatum: 25.04.2019

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

##### Empfehlungen

##### • Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Erwärmung auf über 50 °C vermeiden.

##### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

##### Begegnung von Risiken nachstehender Art

##### Lagerklasse (LGK)

2B.

##### • Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

##### Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Separatlagerung erforderlich bei Lagerklasse: 4.1 A, 4.1 B, 4.2, 4.3, 5.1 A, 5.1 B, 5.2, 6.2, 7.

##### • Beherrschung von Wirkungen

##### • Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Frost

##### Beachtung von sonstigen Informationen

##### • Geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

##### Nationale Grenzwerte

##### Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

| Land | Arbeitsstoff | CAS-Nr.  | Identifikator | SMW [ppm] | SMW [mg/m³] | KZW [ppm] | KZW [mg/m³] | Quelle   |
|------|--------------|----------|---------------|-----------|-------------|-----------|-------------|----------|
| DE   | Butan        | 106-97-8 | AGW           | 1.000     | 2.400       | 4.000     | 9.600       | TRGS 900 |
| DE   | Propan-2-ol  | 67-63-0  | AGW           | 200       | 500         | 400       | 1.000       | TRGS 900 |
| DE   | Propan       | 74-98-6  | AGW           | 1.000     | 1.800       | 4.000     | 7.200       | TRGS 900 |

##### Hinweis

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

##### Biologische Grenzwerte

| Land | Arbeitsstoff | Parameter | Hinweis | Identifikator | Wert    | Quelle   |
|------|--------------|-----------|---------|---------------|---------|----------|
| DE   | Propan-2-ol  | Aceton    |         | BLV           | 25 mg/l | TRGS 903 |

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

## MAXXUS Schaumreiniger

Versionsnummer: 3.0  
Überarbeitet am: 23.03.2018

Druckdatum: 25.04.2019

### Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC- und andere Schwellenwerte

#### • relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname   | CAS-Nr. | Endpunkt | Schwellenwert | Organismus       | Umweltkompartiment | Expositionsdauer      |
|-------------|---------|----------|---------------|------------------|--------------------|-----------------------|
| Isopropanol | 67-63-0 | PNEC     | 2.251 mg/l    | Mikroorganismen  | Kläranlage (STP)   | Kurzzeitig (einmalig) |
| Isopropanol | 67-63-0 | PNEC     | 160 mg/kg     | Wasserorganismen | Wasser             | Kurzzeitig (einmalig) |

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

#### Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

##### Augen-/Gesichtsschutz

Bei vorschriftsmäßigem Gebrauch keine Schutzausrüstung erforderlich. Nicht in die Augen sprühen.

##### Hautschutz

Bei bestimmungsgemäßer Anwendung kein Handschutz erforderlich.

#### • Handschutz

Bei bestimmungsgemäßer Anwendung kein Handschutz erforderlich.

#### • sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

##### Atemschutz

Bei vorschriftsmäßigem Gebrauch keine Schutzausrüstung erforderlich. Im Freien oder gut gelüfteten Bereichen anwenden.

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Aussehen

Aggregatzustand Aerosol (Sprühaerosol)

Farbe weiß

Geruch nach Zitrone

#### Sonstige physikalische und chemische Kenngrößen

pH-Wert schwach alkalisch

Siedebeginn und Siedebereich Nicht anwendbar, da Aerosol. \*

Flammpunkt Nicht anwendbar, da Aerosol. \*

Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht bestimmt

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) Entzündbares Aerosol gemäß GHS-Kriterien

Explosionsgrenzen

• untere Explosionsgrenze (UEG) 2 Vol.-%

• obere Explosionsgrenze (OEG) 15 Vol.-%

Dampfdruck 3,8 bar bei 20 °C

6,8 bar bei 50 °C

Dichte 0,87 g/cm³ bei 20 °C

Wasserlöslichkeit löslich

n-Octanol/Wasser (log KOW) Keine Information verfügbar.

Selbstentzündungstemperatur 287 °C

Viskosität nicht relevant (Aerosol)

Explosive Eigenschaften keine

Oxidierende Eigenschaften keine

### 9.2 Sonstige Angaben

Lösemittelgehalt 31,3 %

\* Das fertige Gemisch in der Druckgaspackung entsteht erst nach Zugabe des Druckgases. Einige Angaben sind daher nicht messbar bei einem hermetisch verschlossenem, unter Druck stehenden Behälter.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

## MAXXUS Schaumreiniger

Versionsnummer: 3.0  
Überarbeitet am: 23.03.2018

Druckdatum: 25.04.2019

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Entzündungsgefahr

#### 10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. - Vor Hitze schützen.

##### Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Vor Sonnenbestrahlung schützen.

##### Physikalische Belastungsgrößen, die zu einer gefährlichen Situation führen können und daher zu vermeiden sind

hohe Temperaturen

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

##### Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

##### Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

###### Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

###### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

###### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

###### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Enthält LIMONENE. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

###### Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften

Ist weder als keimzellmutagen (mutagen), karzinogen noch als reproduktionstoxisch einzustufen.

###### Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch einzustufen.

###### Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1 Toxizität

Schädlich für Wasserorganismen.

Wassergefährdungsklasse, WGK (WGK; Deutschland): 1 (schwach wassergefährdend)

##### (Akute) aquatische Toxizität

##### (Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname   | CAS-Nr.  | Endpunkt | Wert        | Spezies | Expositions-dauer |
|-------------|----------|----------|-------------|---------|-------------------|
| Butan       | 106-97-8 | LC50     | 28 mg/l     | Fisch   | 96 h              |
| Butan       | 106-97-8 | EC50     | 7,71 mg/l   | Alge    | 96 h              |
| Isopropanol | 67-63-0  | LC50     | 10.000 mg/l | Fisch   | 96 h              |

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

## MAXXUS Schaumreiniger

Versionsnummer: 3.0  
Überarbeitet am: 23.03.2018

Druckdatum: 25.04.2019

| Stoffname | CAS-Nr. | Endpunkt | Wert      | Spezies | Expositions-dauer |
|-----------|---------|----------|-----------|---------|-------------------|
| Propan    | 74-98-6 | LC50     | 28 mg/l   | Fisch   | 96 h              |
| Propan    | 74-98-6 | EC50     | 7,71 mg/l | Alge    | 96 h              |

### (Chronische) aquatische Toxizität

Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

#### Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname   | CAS-Nr. | Prozess             | Abbaurrate | Zeit |
|-------------|---------|---------------------|------------|------|
| Isopropanol | 67-63-0 | Sauerstoffverbrauch | 53 %       | 5 d  |

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

#### Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname | CAS-Nr.  | BCF | Log KOW                  | BSB5/CSB |
|-----------|----------|-----|--------------------------|----------|
| Butan     | 106-97-8 |     | 1,09 (pH-Wert: 7, 20 °C) |          |
| Propan    | 74-98-6  |     | 1,09 (pH-Wert: 7, 20 °C) |          |

### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

#### Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme

Kein Bestandteil ist gelistet.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

#### Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

### 13.2 Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

#### Abfallverzeichnis

15 01 04 Verpackungen aus Metall

15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

16 05 04 Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)

### 13.3 Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

## MAXXUS Schaumreiniger

Versionsnummer: 3.0  
Überarbeitet am: 23.03.2018

Druckdatum: 25.04.2019

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

|      |                                      |                                                                |
|------|--------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| 14.1 | UN-Nummer                            | 1950                                                           |
| 14.2 | Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | DRUCKGASPACKUNGEN                                              |
| 14.3 | Transportgefahrenklassen             |                                                                |
|      | Klasse                               | 2 (Gase) (Aerosol)                                             |
|      | Nebengefahr(en)                      | 2.1 (Entzündlichkeit)                                          |
| 14.4 | Verpackungsgruppe                    | keiner Verpackungsgruppe zugeordnet                            |
| 14.5 | Umweltgefahren                       | keine (nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften) |

- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender  
Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code  
Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

#### 14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

##### • Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

|                                          |                   |
|------------------------------------------|-------------------|
| UN-Nummer                                | 1950              |
| Offizielle Benennung für die Beförderung | DRUCKGASPACKUNGEN |
| Klasse                                   | 2                 |
| Klassifizierungscode                     | 5F                |
| Gefahrzettel                             | 2.1               |



|                               |                    |
|-------------------------------|--------------------|
| Sondervorschriften (SV)       | 190, 327, 344, 625 |
| Freigestellte Mengen (EQ)     | E0                 |
| Begrenzte Mengen (LQ)         | 1 L                |
| Beförderungskategorie (BK)    | 2                  |
| Tunnelbeschränkungscode (TBC) | D                  |

##### • Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

|                                          |                   |
|------------------------------------------|-------------------|
| UN-Nummer                                | 1950              |
| Offizielle Benennung für die Beförderung | DRUCKGASPACKUNGEN |
| Klasse                                   | 2.1               |
| Gefahrzettel                             | 2.1               |



|                                  |                                  |
|----------------------------------|----------------------------------|
| Sondervorschriften (SV)          | 63, 190, 277, 327, 344, 381, 959 |
| Freigestellte Mengen (EQ)        | E0                               |
| Begrenzte Mengen (LQ)            | 1 L                              |
| EmS                              | F-D, S-U                         |
| Staukategorie (stowage category) | -                                |

##### • Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

|                                          |                      |
|------------------------------------------|----------------------|
| UN-Nummer                                | 1950                 |
| Offizielle Benennung für die Beförderung | Aerosole, entzündbar |
| Klasse                                   | 2.1                  |
| Gefahrzettel                             | 2.1                  |



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

## MAXXUS Schaumreiniger

Versionsnummer: 3.0  
Überarbeitet am: 23.03.2018

Druckdatum: 25.04.2019

|                           |            |
|---------------------------|------------|
| Sondervorschriften (SV)   | A145, A167 |
| Freigestellte Mengen (EQ) | E0         |
| Begrenzte Mengen (LQ)     | 30 kg      |

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

##### • Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Kein Bestandteil ist gelistet.

##### • Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

Kein Bestandteil ist gelistet.

##### • Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolpackungen

**Einstufung des Gases/Aerosols** Extrem entzündbar

**Kennzeichnung** Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten  
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen  
Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen  
Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch  
Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen

##### • Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken (2004/42/EG, Decopaint-Richtlinie)

VOC-Gehalt 31,3 %  
863 g/l

##### • Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)

VOC-Gehalt 31,3 %

##### • Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

##### • Verordnung 648/2004/EG über Detergenzien

##### Kennzeichnung der Inhaltsstoffe.

Aliphatische Kohlenwasserstoffe  
Duftstoffe  
LIMONENE  
CITRAL

15 % und darüber, jedoch weniger als 30 %.

#### Nationale Vorschriften (Deutschland)

##### • Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend)

##### • Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

| Nummer | Stoffgruppe       | Klasse | Konz.       | Massenstrom | Massenkonzentration  | Hinweis |
|--------|-------------------|--------|-------------|-------------|----------------------|---------|
| 5.2.5  | Organische Stoffe |        | ≥ 25 Gew.-% | 0,5 kg/h    | 50 mg/m <sup>3</sup> | 3)      |

##### Hinweis

3) Der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m<sup>3</sup> darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

##### • Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK): 2 B (Aerosolpackungen und Feuerzeuge)

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

## MAXXUS Schaumreiniger

Versionsnummer: 3.0  
Überarbeitet am: 23.03.2018

Druckdatum: 25.04.2019

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Abkürzungen und Akronyme

|                  |                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ADN.             | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen). |
| ADR.             | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße).                                    |
| AGW.             | Arbeitsplatzgrenzwert.                                                                                                                                                                                                           |
| Aquatic Acute.   | Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität).                                                                                                                                                                                 |
| Aquatic Chronic. | Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität).                                                                                                                                                                            |
| Asp. Tox.        | Aspirationsgefahr.                                                                                                                                                                                                               |
| BCF.             | Bioconcentration factor (Biotransportationsfaktor).                                                                                                                                                                              |
| BSB.             | Biochemischer Sauerstoffbedarf.                                                                                                                                                                                                  |
| CAS.             | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number).                                                                                                     |
| CLP.             | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.                                                                             |
| CMR.             | Carcinogenic, Mutagenic or toxic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend).                                                                                                              |
| CSB.             | Chemischer Sauerstoffbedarf.                                                                                                                                                                                                     |
| DGR.             | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR.                                                                                                              |
| DMEL.            | Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung).                                                                                                                                       |
| DNEL.            | Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung).                                                                                                                                                     |
| EG-Nr.           | Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union).                                                               |
| EINECS.          | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe).                                                                                        |
| ELINCS.          | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe).                                                                                                                            |
| EmS.             | Emergency Schedule (Notfall Zeitplan).                                                                                                                                                                                           |
| Eye Dam.         | Schwer augenschädigend.                                                                                                                                                                                                          |
| Eye Irrit.       | Augenreizend.                                                                                                                                                                                                                    |
| Flam. Gas.       | Entzündbares Gas.                                                                                                                                                                                                                |
| Flam. Liq.       | Entzündbare Flüssigkeit.                                                                                                                                                                                                         |
| GHS.             | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben.                          |
| IATA.            | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung).                                                                                                                                             |
| IATA/DGR.        | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).                                                                                                  |
| ICAO.            | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation).                                                                                                                                          |
| IMDG.            | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen).                                                                                                       |
| KZW.             | Kurzzeitwert.                                                                                                                                                                                                                    |
| LGK.             | Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland.                                                                                                                                                                                         |
| Log KOW.         | n-Octanol/Wasser.                                                                                                                                                                                                                |
| MARPOL.          | Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant").                                                                                                                 |
| NLP.             | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer).                                                                                                                                                                                        |
| PBT.             | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch.                                                                                                                                                                                        |
| PNEC.            | Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration).                                                                                                                                                     |
| Ppm.             | Parts per million (Teile pro Million).                                                                                                                                                                                           |
| Press. Gas.      | Gas unter Druck.                                                                                                                                                                                                                 |
| REACH.           | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe).                                                                                   |
| RID.             | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter).                                                               |
| Skin Corr.       | Hautätzend.                                                                                                                                                                                                                      |
| Skin Irrit.      | Hautreizend.                                                                                                                                                                                                                     |
| Skin Sens.       | Sensibilisierung der Haut.                                                                                                                                                                                                       |
| SMW.             | Schichtmittelwert.                                                                                                                                                                                                               |
| STOT SE.         | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition).                                                                                                                                                                          |
| SVHC.            | Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff).                                                                                                                                                            |
| TRGS.            | Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland).                                                                                                                                                                                |
| TRGS 900.        | Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900).                                                                                                                                                                                               |
| TRGS 903.        | Biologische Grenzwerte (TRGS 903).                                                                                                                                                                                               |
| VOC.             | Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen).                                                                                                                                                                  |
| VPvB.            | Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar).                                                                                                                                            |

#### Wichtige Literatur und Datenquellen

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

## MAXXUS Schaumreiniger

Versionsnummer: 3.0  
Überarbeitet am: 23.03.2018

Druckdatum: 25.04.2019

### Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.  
Gesundheitsgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

### Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

|       |                                                                    |
|-------|--------------------------------------------------------------------|
| H220. | Extrem entzündbares Gas.                                           |
| H222. | Extrem entzündbares Aerosol.                                       |
| H225. | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.                           |
| H226. | Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                                  |
| H229. | Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.            |
| H280. | Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.           |
| H304. | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| H315. | Verursacht Hautreizungen.                                          |
| H317. | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                       |
| H319. | Verursacht schwere Augenreizung.                                   |
| H336. | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.                   |
| H400. | Sehr giftig für Wasserorganismen.                                  |
| H410. | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.        |
| H412. | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.         |

### Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.